



Zulassungssatzung der Universität Ulm für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Sensorsystemtechnik“

vom 05.05.2017

Aufgrund der §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 LHG des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz- 3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108) hat der Senat der Universität Ulm am 19.04.2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Sensorsystemtechnik“ vergibt die Universität Ulm ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Zulassungen finden jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester statt. Der Zulassungsantrag muss für das Wintersemester bis zum 15. Juni und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Universität eingegangen sein
- (2) Der Zulassungsantrag ist der Universität in Form des elektronisch ausgefüllten Onlineformulars vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen elektronisch zu übermitteln, es sei denn, eine elektronische Antragsstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Bewerbern vor, die glaubhaft machen, dass sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage waren, die Möglichkeiten einer Datenfernübertragung zu nutzen.
- (3) Das ausgedruckte und unterschriebene Onlineformular muss der Universität Ulm, School of Advanced Professional Studies (SAPS) samt allen auf dem Formular

aufgeführten Unterlagen vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen zugegangen sein.

Das sind die folgenden Unterlagen in einfacher Kopie:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 a-c genannten Voraussetzungen;
 - b) Erklärung darüber, ob der Bewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im gleichen Studiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat;
 - c) Ein schriftlicher Bericht im Umfang von höchstens zwei Seiten, in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Studiengang aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird (Motivationsschreiben);
 - d) Zeugnisse und andere Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen. Hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über Berufsausbildung und/oder berufspraktische Tätigkeiten sowie frühere Studien, die über die Eignung zu dem Studiengang besonderen Aufschluss geben können;
- (4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
- a) der Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses in einem Studiengang der Elektrotechnik, der Mikrosystemtechnik, der Technischen Informatik, des Maschinenbaus, der Physik oder eines vergleichbaren Studiengangs an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens dreieinhalb Studienjahren bzw. mindestens 210 Leistungspunkten
 - b) die nach Absatz 2 bewerteten Leistungen und Unterlagen über
 - a. Gesamtnote des Hochschulabschlusses
 - b. einschlägige Studienleistungen (Einzelnoten und Ausbildungsumfang) in den Fächern:
 - aa) Mathematik
 - bb) Grundzüge der Elektrotechnik
 - cc) Praktische Informatik
 - c. abgeschlossene Zusatzqualifikationen (auf den Studiengang anrechenbare Leistungen)
 - d. Motivation zur Teilnahme am Studiengang gem. § 2 Abs. 3c)

sowie

- c) eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr (z.B. als Berufstätige, als Praktikanten, Projektmitarbeiter).
- (2) Die Leistungen und Unterlagen gemäß Abs. 1 b) werden wie folgt bewertet:
- a. Die Gesamtnote des Hochschulabschlusses (Bewertungsgewicht 3);
 - b. Einschlägige Studienleistungen (Bewertungsgewicht 5);
 - c. dargelegte Motivation zur Teilnahme am Studiengang gem. § 2 Abs. 3c); (Bewertungsgewicht 2).

Die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 b) gelten als erfüllt, wenn der gewichtete Mittelwert der Bewertung nach Absatz 2 a) – c) auf einer Skala von 0 (ungenügend) bis 5 (sehr gut) mindestens 3,5 Punkte beträgt.

- (3) Zum Masterstudium können auch Bewerber zugelassen werden, bei denen die Summe der Leistungspunkte (LP) aus dem voraus gehenden Bachelorstudium und dem zu erwerbenden Masterabschluss kleiner als 300 LP sein wird. Voraussetzung für die Zulassung sind die nach Absatz 1 erforderlichen Qualifikationen sowie darüber hinaus weitere (einschlägige) Qualifikationsleistungen, die im Rahmen von beruflicher Tätigkeit angeeignet wurden und die Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium der Universität auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm sowie § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsvorstand der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Über die Anerkennung von Studienabschlüssen entscheidet der Zulassungsausschuss nach Maßgabe von § 36 a LHG. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/2018.
- (2) Die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Sensorsystemtechnik“ vom 22. Mai 2013 (Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 15 vom 28.05.2013, Seite 133 - 136) tritt außer Kraft.

Ulm, 05.05.2017

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
Präsident der Universität Ulm